

werden b zw» sieh aus ihnen Gruppen herausbilden kennen.

Es ist deshalb immer zu prüfen, inwieweit von Angehörigen einer Gruppierung der Tatbestand des § 107 StGB verletzt wurde»

3» Die Organisation nach § 107 StGB wird im wesentlichen durch die gleichen Merkmale wie die staatsfeindliche Gruppe charakterisiert» Hervorzuheben ist Jedoch, daß sich die Organisation in bestimmter Beziehung von der staatsfeindlichen Gruppe unterscheidet, und zwar sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht» Die Organisation nach § 107 StGB unterscheidet sich in der Regel von der staatsfeindlichen Gruppe durch eine größere Anzahl von Personen, festere Formen der Leitung und der Regeln der konspirativen Zusammenarbeit sowie einen höheren Grad des arbeitsteiligen Zusammenwirkens»

Bei der Untersuchung der verbrecherischen Tätigkeit staatsfeindlicher Organisationen ist durch die Sicherheits- und Rechtspflegeorgane grundsätzlich davon auszugehen, daß die Organisatoren bzw» der FChührungskern in d8r Regel Verbindung zu imperialistischen Geheimdiensten oder zu Organisationen, Einrichtungen, Gruppen oder Personen, deren Tätigkeit gegen die DDR oder andere friedliebende Völker gerichtet ist, unterhalten und von diesen feindlichen Stellen inspiriert und angeleitet sowie ideell und materiell unterstützt werden. In solchen Fällen werden durch die Täter neben § 107 StGB weitere Staatsverbrechen realisiert (z.B. §§ 101, 102, 103, 106 StGB).

Die Organisationen nach § 107 StGB sind nicht mit anderen, z.B. Spionageorganisationen, gleichzusetzen. Während Spionageorganisationen feste Bestandteile des staatsmonopolistischen Herrschaftssystems des Imperialismus sind, ist das bei staatsfeindlichen Organisationen gemäß § 107 StGB nicht gegeben. Sie sind nicht unmittelbar in den imperialistischen Machtapparat integriert, sondern sollen vor allem auf dem Territorium sozialistischer Staaten gebildet werden. Das